

Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13/ [Nr.13] und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174) [Nr. 08], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl I/13 , [Nr.18], in seiner Sitzung am 09. Dezember 2013 die nachfolgende Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme / Anmeldung in eine bestimmte Lehrveranstaltung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - Teilnehmer
 - Gesetzliche Vertreter von Teilnehmern
 - Anmelder ohne Vollmacht des Anzumeldenden
- (2) Mehrere Gebührenschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) **Gebühren im Bereich Musik- und Kunstschule** werden für einen Zeitraum von 12 Monaten (Gebührenzeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühr ist monatlich zu entrichten. Die Zahlung ist zum 5. des Monats fällig. Eine anteilige Berechnung des Teilbetrags für den Fall, dass der Unterricht im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Gebühren für die Teilnahme an Projekten im Bereich Musik- und Kunstschule werden gesondert festgesetzt und zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Gebühren für Einzelveranstaltungen und Vorträge des Bereichs Volkshochschule sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (5) Gebühren für übrige Veranstaltungen des Bereichs Volkshochschule werden drei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Wird die Gebühr nach Ziffer 5 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, erfolgt keine Aufnahme in den Kurs. Bereits erfolgte Aufnahmen können zurückgenommen werden.
- (7) Kursteilnehmer, die in bereits laufende Kurse einsteigen oder nur teilweise an Kursen teilnehmen, zahlen die Gebühr für die volle Kursdauer. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Bereichs Volkshochschule auf Vorschlag der zuständigen Fachbereichsleitung.
- (8) Die Erstattung von Gebühren für Volkshochschulkurse regelt § 11 dieser Satzung.

Bereich Musik- und Kunstschule

§ 4 Unterrichtsgebühren

(1) Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende, Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes und Studenten

a) Grundstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Früherziehung	45 min.	152,00
a2) musikalische Grundausbildung	45 min.	180,00
a3) künstlerische Früherziehung	90 min.	240,00
a4) künstlerische Grundausbildung	90 min.	240,00

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	600,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	396,00
b3) 3er-Gruppe/ 4er-Gruppe	45 min.	372,00
b4) 3er-Gruppe/ 4er-Gruppe	60 min.	408,00

c) studienvorbereitende Ausbildung (SVA) / spezielle Talentförderung (STF) im musikalischen Bereich

c1) SVA	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
Hauptfach	2x45 min. \	} 600,00
Nebenfach	1x45 min. }	
Theorie	1x45 min. /	

c2) STF Bei besonderer Begabung und Notwendigkeit (z.B. Wettbewerbsvorbereitung) besteht die Möglichkeit einer wöchentlich zusätzlichen gebührenfreien Unterrichtsstunde.

c3) Über die Vergabe von SVA und STF wird nach einem Bewerbungsvorspiel und -gespräch durch die Leitung der Musikschule entschieden.

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc. als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	120,00
d2) Musiktheorie als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	120,00

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige), die nicht Schüler, Auszubildende, Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes oder Studenten sind

a) Grundstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Grundausbildung	45 min.	300,00
a2) künstlerische Grundausbildung	90 min.	360,00

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	744,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	492,00
b3) 3er-Gruppe/ 4er-Gruppe	60 min.	492,00

c) studienvorbereitende Ausbildung (SVA) / spezielle Talentförderung (STF) im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
c1) SVA		
Hauptfach	2 x 45 min. \	720,00
Nebenfach	1 x 45 min. }	
Theorie	1 x 45 min. /	

c2) STF Bei besonderer Begabung und Notwendigkeit (z.B. Wettbewerbsvorbereitung) besteht die Möglichkeit einer wöchentlich zusätzlichen gebührenfreien Unterrichtsstunde.

c3) Über die Vergabe von SVA und STF wird nach einem Bewerbungsvorspiel und -gespräch durch die Musikschulleitung entschieden.

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc.	
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	132,00
d2) Musiktheorie	
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	180,00

(3) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anteilig berechnet. Für Projekte gilt Absatz 4.

(4) Für Projekte wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Projektkosten und der Teilnehmerzahl festgesetzt. Für Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 5

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird bei Erkrankung bzw. Ausfall eines Pädagogen der Unterricht nicht erteilt bzw. kein Nachholunterricht angeboten und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 4 zusammenhängende Wochen, so wird die Gebühr ab der 5. Woche für jeweils 4 Wochen zurückerstattet bzw. verrechnet. Bei abweichenden Unterrichtszeiten erfolgt die Erstattung entsprechend der gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vorschrift festgelegten Gebühr.
- (2) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden, auch Nachholunterricht, werden nicht nachgegeben und Gebühren dafür nicht erstattet. Bei Krankheit von Schülern erfolgt eine anteilige Rückerstattung auf Nachweis, wenn sich die Erkrankung über mehr als 4 zusammenhängende Wochen erstreckt. Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach der Gesundheitschreibung einzureichen, ansonsten erfolgt keine Rückerstattung.
- (3) Ausnahmen regelt der Leiter der Einrichtung auf schriftlichen Antrag.

§ 6

Leihinstrumente

- (1) Für die Nutzung von Instrumenten des Bereiches Musik- und Kunstschule werden Gebühren erhoben. Für Instrumente mit einem Anschaffungswert von:

	Jahresgebühr in Euro	monatl.Gebühr in Euro
bis zu 410,00 Euro	84,00	7,00
bis zu 750,00 Euro	102,00	8,50
mehr als 750,00 Euro	120,00	10,00

Leihgebühren bei sozial bedürftigen Schülern für Instrumente, deren Anschaffung 2009/10 mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gefördert wurde, werden nicht erhoben.

- (2) Zusätzlich trägt der Entleiher die Kosten für die Verschleißteile (z.B. Saiten, Bogenbezüge etc.).
- (3) Für die Ausleihe von Instrumenten zu besonderen Zwecken außerhalb des regulären Musikschulbetriebes gilt:
 - a) bei gewerblicher Verwendung und
 - b) im Übrigen, insbesondere bei Einsatz im Bereich der allgemeinen Musikpflege und –förderung, pro Tag eine monatliche Gebühr gem. Absatz 1.

§ 7

Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen werden auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden nur für nach Antragstellung fällig werdende Beträge berücksichtigt. Rückwirkende Ermäßigungen finden nicht statt.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - a) Geschwisterermäßigung (Absatz 3)
 - b) Mehrfachermäßigung (Absatz 4).

- (3) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
- für das
- a) 2. Kind um 25 %
 - b) 3. Kind um 50 %
 - c) 4. Kind um 75 %
 - d) 5. Kind und jedes weitere Kind um die volle Gebühr

Bei gleichzeitiger Unterrichtsaufnahme von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, in allen übrigen Fällen entscheidet der Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.

- (4) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe (§ 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgende Ermäßigung gewährt:
- für das
- a) 2. Fach um 25 %
 - b) 3. Fach und jedes weitere Fach jeweils um 50 %.

(5) Ermäßigungen werden nicht für Angebote für Erwachsene (Volljährige) gewährt.

(6) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühren für Instrumente.

Bereich Volkshochschule

§ 8 Gebühren für Kurse, Vorträge und Seminare

(1) Die Höhe der Gebühr einer Veranstaltung errechnet sich aus der Gebühr für eine Unterrichtseinheit gemäß Absatz 2 multipliziert mit der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten.

(2) Die Höhe der Gebühr für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten beträgt:

Kategorie I: Lehrveranstaltungen zum Erreichen schulischer Abschlüsse:
gebührenfrei

Kategorie II: Politik- Gesellschaft- Recht:
1,50 € pro Unterrichtseinheit

Kategorie III: Pädagogik – Psychologie – Zielgruppenarbeit:
Umwelt – Ökologie – Natur:
Kunst – Kultur – Kreativität:
Berufliche Bildung:
Sprachen:
2,00 € pro Unterrichtseinheit

Kategorie IV: Gesundheit – Sport – Freizeit:
2,10 € pro Unterrichtseinheit

Kategorie V: Computerkurse:
2,30 € pro Unterrichtseinheit.

(3) Für Kurse im Auftrag von Betrieben und Institutionen sowie für Projekte werden die Gebühren von der Leitung des Bereichs Volkshochschule unter Berücksichtigung der Kosten, der Teilnehmerzahlen und des öffentlichen Interesses festgelegt. Vorgaben von Fördermittelgebern zur Gebührenhöhe (z.B. in der Grundbildung) sind zu berücksichtigen.

- (4) Für alle Kurse gilt in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern. Wird ein Kurs mit weniger als 10 Teilnehmern durchgeführt, so erhöht sich die Teilnehmergebühr prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Teilnehmerzahl zu 10 Teilnehmern. Stichtag für die Festlegung der Teilnehmerzahl ist die zweite Kursveranstaltung. Ausgenommen von dieser Stichtagsregelung sind Einzelveranstaltungen und Vorträge gem. § 3 Abs. 4.
- (5) Für Kurse, die förderfähig nach den Kriterien der Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) sind, gilt eine Mindestzahl von 8 Teilnehmenden.
- (6) Unabhängig von der jeweiligen Kategorie wird mit der verbindlichen Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe von 1,80 € erhoben.
- (7) Teilnahmebescheinigungen werden auf Antrag für abgeschlossene Kurse ausgestellt. Sie enthalten keine Leistungsbewertung.
- (8) Veranstaltungen, die von besonderem bildungs-, kultur-, sozial- oder gesellschaftspolitischem Interesse sind, können entgeltfrei oder mit reduzierten Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung dazu trifft der zuständige Dezernent.

§ 9 Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungsinstitutionen durchgeführt werden, sind die gültigen Gebührensätze der Prüfungsinstitution an diese zu entrichten.
- (2) Bei volkshochschulinternen Prüfungen im berufsbezogenen Bereich wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

§ 10 Studienfahrten/Exkursionen

Der Bereich Volkshochschule vermittelt Studienfahrten und Exkursionen bei anderen Trägern, Einrichtungen oder Unternehmen. Für den Teilnehmer gelten dann die bei Dritten maßgeblichen Vorschriften oder Vertragsbedingungen.

§ 11 Erstattung von Gebühren

- (1) Bei Unterrichts- bzw. Veranstaltungsausfall aus Gründen, die die Teilnehmer/innen nicht zu vertreten haben, werden bereits gezahlte Gebühren anteilig bis zur vollen Höhe erstattet, wenn
 - a) mindestens $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte durch die Musik-, Kunst- und Volkshochschule abgesagt wird,
 - b) sich bei mindestens $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte eine räumliche oder zeitliche Änderung ergibt, durch die der/die Teilnehmer/in an den im Arbeitsplan angegebenen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann. Dies gilt nicht, wenn dem/der Teilnehmer/in die Änderung bei der Anmeldung bekannt war,
 - c) ein/e Teilnehmer/in aus wichtigen persönlichen Gründen an mindestens $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte nicht teilnehmen kann (z.B. Krankheit, Wohnortwechsel, geänderte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Anmeldegebühren.
- (3) Erstattungen erfolgen nur durch Banküberweisung oder unter Verrechnung mit Gebühren für einen anderen Kurs oder eine andere Veranstaltung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland.

§ 12 Nebenkosten

Die für die Veranstaltung anfallenden Nebenkosten (Bücher, Eintrittsgelder sowie sonstige Lehrmaterialien und Kosten) gehen zu Lasten der jeweiligen Teilnehmer.

§ 13 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden auf Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden nur für nach Antragstellung fällig werdende Beträge berücksichtigt. Rückwirkende Ermäßigungen finden nicht statt.
- (2) Die Gebühr wird um 20 % ermäßigt für:
 - a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %
 - b) Personen, die den Jugend- oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten
 - c) Schüler, Auszubildende und Studenten.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nur für Gebühren im Sinne des § 8 Absatz 2.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Zu dem Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Gebührensatzung für die Musik- Kunst- und Volkshochschule Havelland vom 1.7.2005 (ABl. 7/2005 S. 40 ff.) außer Kraft.

Rathenow, 2013-12-27

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat